

Verherrlichende Darstellung illegaler psychotroper Substanzen in Social Media

Daniel Hajok / Johanna Schlupp

Der Hashtag »pupillenwurdenvomarzt erweitert« oder der Kommentar »ich vermisste tante emma« klingen auf den ersten Blick eher harmlos nach einem Post zum Augenarztbesuch oder einem Spruch zur Lieblingstante auf Social Media. Tatsächlich steckt dahinter aber TikTok-Content zu illegalen psychotropen Substanzen wie Ecstasy; bei diesen Beispielen sogar der von Heranwachsenden als Creator*innen an selbige als Follower*innen adressiert (Schlupp 2023). Wie der Diskurs um die gefährliche, extrem hoch dosierte Ecstasy-Pille »Blue Punisher« zeigt,¹ können illegale psychotrope Substanzen schon für sehr junge Menschen relevant und eine ernste Gefahr in ihrer Lebenswelt sein. Im Kinder- und Jugendmedienschutz werden die beliebten Social Media-Plattformen nicht erst seit heute als ein möglicher Erstzugang junger Menschen diskutiert.

Im wegweisenden Gefährdungsatlas zu den Risiken für das Heranwachsen junger Menschen in der digitalen Welt werden die Verbreitung und Bewerbung gesundheitsgefährdender Genuss- und Rauschmittel, die unter das 2016 in Kraft getretene Neue psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) fallen oder den »Legal Highs« zuzuordnen sind, als eines von 42 Medienphänomenen mit besonderem Gefahrenpotenzial hervorgehoben (Brüggen et al. 2022). Und aus Sicht der obersten Aufsicht ist hinsichtlich der verherrlichen Darstellung psychotroper Substanzen im Netz über eine mögliche Entwicklungsbeeinträchtigung hinaus von einer Jugendgefährdung die Rede (KJM 2023).

Psychotrope Substanzen

Neben dem im allgemeinen Sprachgebrauch üblichen Begriff »Drogen« kann, um eine bestimmte Konnotation zu vermeiden, auch von psychotropen Substanzen gesprochen werden. Gemeint sind damit pflanzlich gewonnene, synthetisch oder halbsynthetisch hergestellte Wirkstoffe (und Wirkstoffmischungen), welche dem menschlichen Organismus von außen zugeführt werden und das Zentralnervensystem (ZNS) beeinflussen (Schäffler & Kempinski 2020, Jungaberle et al. 2018). Damit ist ein heterogenes Spektrum an Substanzen umrissen, welche innerhalb von Substanzklassen beschrieben werden können.²

Substanzen, die moderat dosiert z. B. kurzzeitig leistungssteigernd oder mildernd

auf Erschöpfung wirken können, zum Teil aber (v.a. hoch dosiert oder chronisch konsumiert) potenziell auch zu Risiken wie Neurotoxizität oder Abhängigkeit führen, fallen unter die Klasse der Stimulanzien. Dazu zählen neben klassischen Psychostimulanzien wie Kokain, Amphetamin (Speed/Pep) und Methamphetamine (Crystal Meth) auch die Cholinergika mit z. B. Nikotin im Tabak (von Heyden 2018) sowie die allgemein als Ecstasy bezeichneten Empathogene mit dem bekanntesten Wirkstoff 3,4-Methylendioxymethamphetamine (MDMA) und dessen spezifischer prosozialer Wirkweise (Hermle & Schuldt 2018).³ Auch die Psychedelika/Halluzinogene wie Psilocybin und Lysergsäurediethylamid (LSD) mit ihren intensiven Effekten auf kognitive Prozesse und vergleichsweise geringem Gesundheitsrisiko werden dazu gezählt. Mischkonsum und neue Substanzen gelten jedoch (grundsätzlich) auch als riskant (von Heyden & Jungaberle 2018).

Dr. Daniel Hajok ist Kommunikations- und Medienwissenschaftler und Honorarprofessor an der Universität Erfurt. Johanna Schlupp (BA Erziehungswissenschaft) ist Absolventin des Masterstudiengangs Kinder- und Jugendmedien an der Universität Erfurt.

Die Alkohole mit dem Hauptwirkstoff Ethanol sind eine eigene Klasse und seit mehreren Tausend Jahren Teil der Gesellschaft. Ihre Wirkweisen und Risiken gelten daher als allgemein bekannt (Beck et al. 2018). Eine weitere Klasse bilden die Phytocannabinole mit den bekanntesten Vertretern Delta-9-Tetrahydrocannabinol (THC) und Cannabidiol (CBD). Neben vielen anderen Cannabinoiden sind sie in der Cannabispflanze enthalten. THC ist für die cannabistypischen Wirkweisen wie die Entspannung der Muskulatur, Veränderung der Zeitwahrnehmung oder Euphorie, aber auch mögliche psychomotorische Beeinträchtigung oder Angstzustände verantwortlich. Regelmäßiger Konsum kann zu einer psychischen Abhängigkeit mit Entzugssymptomen wie Schlaflosigkeit führen (Grotenhermen 2018).

Hinzu kommen neben weiteren Substanzklassen auch Beruhigungsmittel (GHB, Barbiturate etc.), Dissoziativa (Ketamin, PCP etc.) und Opioide (Heroin, Fentanyl, Morphin etc.) sowie synthetisch hergestellte Neue psychoaktive Substanzen (NPS), die – verglichen mit den anderen klassischen

bzw. altbekannten Vertretern – vergleichbare Wirkweisen besitzen sollen, oft aber eine höhere Potenz aufweisen. Risiken ergeben sich nicht zuletzt dadurch, dass immer wieder neue NPS mit Strukturmodifikationen und unklarer Potenz oder Wirkweise auftauchen (Krämer et al. 2022).

Illegalität psychotroper Substanzen

Viele der zuvor genannten psychotropen Substanzen (Kokain, MDMA, LSD, Ketamin etc. und auch noch Cannabis) fallen als Stoffe und Zubereitungen unter das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) und sind nach § 1 Satz 1 BtMG nebst Anlage I – III als illegal zu betrachten. Strafbewährt sind neben dem unerlaubten Besitz auch unerlaubter Anbau bzw. Herstellung, das Handeln sowie Abgabe oder Erwerb bzw. Verschaffung dieser. Demzufolge müssen Personen, welche eine solche Handlung ausführen, nach § 29 Absatz 1 BtMG mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren rechnen. Betrifft das unerlaubte Besitzen, Herstellen, Handeln oder Abgeben nicht geringe Mengen an Betäubungsmitteln, kann dies zu einer Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr führen (§ 29a Absatz 1 BtMG). Ebenfalls unter dieses Strafmaß gestellt ist es, wenn eine Person im Alter von über 21 Jahren einer Person unter 18 Jahren Betäubungsmittel unerlaubt abgibt, unzulässig verabreicht oder zum unmittelbaren Konsum überlässt (ebd.).

Obwohl die Neuen psychoaktiven Substanzen (NPS) teilweise aufgrund neuer Zusammensetzungen (noch) nicht von rechtlichen Verbotsnormen erfasst sind, unterliegt ein Großteil dem anfangs genannten NpSG (Brüggen et al. 2022, Krämer et al. 2022). Ähnlich wie bei den Betäubungsmitteln sind die nach § 1 Absatz 1 NpSG dem Gesetz unterliegenden Stoffe- bzw. Stoffgruppen (z. B. Cannabimimetika/synthetische Cannabinole oder 2-Phenethylamin abgeleitete Verbindungen) in der Anlage des § 2 Absatz 1 NpSG anhand entsprechender Strukturmerkmale definiert (Krämer et al. 2022). Verboten ist nach § 3 Absatz 1 NpSG sowohl der Besitz von NPS als auch die Herstellung, das Handeln, das in Verkehr bringen und der Erwerb dieser sowie die Verabreichung an andere Personen. Bis auf den Besitz können alle zuvor genannten Handlungen nach § 4 Absatz 1 NpSG zu einer Geldstrafe bis hin zu einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren führen.

Alkohol und Tabak fallen nicht unter das BtMG oder NpSG und gelten deshalb als grundsätzlich legal. Sie unterliegen aber den allgemein bekannten Regelungen, insbesondere im Hinblick auf die Beschränkungen der Zugänge für Minderjährige (physisch und medial) im Sinne des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), sowie den auch in diesem Bereich eher unscharfen „Regulierungsversuchen“ des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV).

Verbreitung und Zugänge junger Menschen

Wie aus dem European Drug Report 2023 hervor geht, ist die Verfügbarkeit von illegalen psychotropen Substanzen in Europa so hoch, dass sie potenziell überall in der Gesellschaft einen verstärkenden Einfluss auf komplexe politische Herausforderungen wie Öbdachlosigkeit, Umgang mit psychiatrischen Störungen oder Jugendkriminalität nehmen können. Jede*r und insbesondere junge Menschen können von daraus entstehenden Effekten und Problemen betroffen sein (EMCDDA 2023). Die europaweit am häufigsten von Personen im Alter von 15 bis 64 Jahren konsumierte psychotrope Substanz ist laut der Erhebung mit großem Abstand Cannabis. Das spiegelt sich auch in der 12-Monatsprävalenz von 15- bis 34-Jährigen wieder. Dort liegt der Cannabiskonsum mit 15 Prozent vorn, gefolgt von Kokain mit etwas über und Ecstasy mit etwas unter zwei Prozent sowie Amphetamine/Methamphetamine mit gut einem Prozent (ebd.).

Auch die Befragung von 16-Jährigen Schüler*innen aus 35 Ländern in den Jahren 2018/2019 im Rahmen des ESPAD Reports der EU zeigt, dass sich die hohe durchschnittliche Lebenszeitprävalenz des Konsums illegaler psychotroper Substanzen (17 %) primär aus der des Cannabiskonsums (16 %) ergibt (ESPAD Group 2020). An zweiter Stelle stehen der Ecstasykonsum gefolgt von LSD/Halluzinogenen mit jeweils etwas über zwei Prozent sowie der von Kokain und Amphetaminen mit knapp zwei Prozent. Außerdem ist Cannabis mit 32 Prozent die für Jugendliche mit Abstand am einfachsten erhältliche illegale psychotrope Substanz. Ecstasy gilt wiederum nur für 14 Prozent als leicht zu beschaffen, gefolgt von Kokain (13 %) und Amphetamine (10 %) (ebd.).

Mit der seit 1973 durchgeführten BZgA-Studienreihe zur Drogenaffinität Jugendlicher liegen auch hierzulande einige verlässliche Daten vor. Nach der bislang letzten Ausgabe aus dem Jahr 2019 findet der Konsum (illegaler) psychotroper Substanzen auch in Deutschland bereits ab einem sehr jungen Alter statt. So wurde einem Viertel der befragten Jugendlichen im Alter zwischen 12 und 17 Jahren bereits einmal das Angebot einer illegalen psychotropen Substanz unterbreitet und jede*r Zehnte konsumierte diese auch mindestens einmal. Von den ebenfalls befragten 18- bis 25-jährigen jungen Erwachsenen haben sogar ein Dreiviertel schon mal ein Angebot von illegalen psychotropen Substanzen erhalten und ungefähr die Hälfte hat diese bereits mindestens einmal konsumiert. Die Verbreitung des Cannabiskonsums liegt auch hier in beiden Altersgruppen deutlich vor dem anderer illegaler psychotropen Substanzen (Orth & Merkel 2020).

Außerdem ergab das BZgA-Alkoholsurvey, dass der Trend des Cannabiskonsums hinsichtlich der Lebenszeitprävalenz seitens Jugendlicher seit 2011 steigend ist und mit aktuell knapp über 9 Prozent nur leicht unter dem Niveau von 2019 liegt. Die Lebenszeitprävalenz seitens junger Erwachsener steigt seit 2016 kontinuierlich an und liegt nun bei knapp über 50 Prozent. Jede*r zwölfte Jugendliche und ein Viertel der jungen Erwachsenen gaben im Jahr 2021 an, innerhalb eines Jahres vor der Studie Cannabis konsumiert zu haben.⁴ Der Konsum anderer illegaler psychotroper Substanzen wie Ecstasy oder Amphetamine ist zwar im Vergleich zu Cannabis generell weniger verbreitet, dennoch haben bereits knapp zwei Prozent der Jugendlichen und 12 Prozent der jungen Erwachsenen diese schon einmal in ihrem Leben ausprobiert (Orth & Merkel 2020).

Jugendgefährdung durch verherrlichende Darstellungen

Der Erstkontakt von Kindern und Jugendlichen mit illegalen psychotropen Substanzen erfolgt heute nicht zuletzt online. Als problematisch angesehen werden verherrlichende Darstellungen im Hinblick auf die psychische und physische Entwicklung von Heranwachsenden, da diese vielerorts gerade ihre eigenen Grenzen austesten und neue Erfahrungen ausprobieren (Brüggen et al. 2022, KJM 2023). Beim letzten Jugendmedienschutzindex gab fast ein Drittel der befragten Kinder und Jugendlichen im Alter von 9 bis 16 Jahren an, sich online bereits zu riskanten Verhaltensweisen angestiftet lassen zu haben. Neben Mutproben wurden hier auch Drogen- und Alkoholkonsum sowie Selbstverletzung beispielhaft benannt (Gebel et al. 2022).⁵

Was eine mögliche Jugendgefährdung anbetrifft, sind verherrlichende Darstellungen von psychotropen Substanzen im § 18 Absatz 1 JuSchG zwar nicht explizit als geeignet benannt, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. Neben den festgeschriebenen Jugendgefährdungstatbeständen legt die zuständige Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) aber auch weitere anerkannte

Gründe bzw. Fallgruppen für eine potenzielle Entwicklungsgefährdung von Kindern und Jugendlichen zugrunde. Hinsichtlich medialer Darstellungen psychotroper Substanzen sind insbesondere die »Verherrlichung von Drogenkonsum« und ggf. auch das »Nahelegen von selbstschädigendem Verhalten« einschlägig.

In der konkreten Anwendung können Medien den Indizierungstatbestand erfüllen, die den Drogenkonsum insofern propagieren, verherrlichen oder verharmlosen. Konkret sind damit Darstellungen gemeint, mit denen »die angeblich positiven Wirkungen des Drogenkonsums auf die Erfahrungswelt von Jugendlichen herausgestellt werden und gleichzeitig, die damit verbundenen negativen Folgen, wie zum Beispiel Gesundheitsschäden durch Abhängigkeit (siehe auch allgemein zur Nahelegung selbstschädigenden Verhaltens), bewusst oder unbewusst ausgeblendet werden. Hinreichend ist bereits die Förderung der bloßen Konsumbereitschaft von Kindern und Jugendlichen, so dass auch Anleitungen zum Anbau, zu sonstiger Herstellung in Verbindung mit der Aufforderung zum Gebrauch von Cannabinoiden« (BZKJ 2023, o.S.) ausreichend sein können.

Die Anpassungen der soeben zitierten, aktuellen BzKJ-Spruchpraxis wurden im Grunde bereits im Jahr 2016 von der damaligen Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) mit der Begründung vorgenommen, dass Indizierungsanträge und Prüfverfahren im Bereich psychotroper Substanzen, insbesondere den Legal Highs, zu dieser Zeit spürbar angestiegen sind (BPjM 2016). Nach einigen Indizierungen waren zwei Jahre später die Legal Highs durch Bestellmöglichkeiten ohne erforderlichen Altersnachweis in jugendaffinen Onlineshops weiterhin leicht verfügbar (jugendschutz.net 2019). In einer aktuellen Schwerpunktanalyse zu jugendschutzrelevanten Darstellungen von Alkohol oder Drogen drehte es sich in gut der Hälfte der meist sehr gut besuchten Angebote (jenseits der 25.000 Follower*innen) um Cannabis oder andere illegale Drogen wie MDMA und Opioide (KJM 2023).

Social Media als Erstkontakt?

Zur besonderen Bedeutung von Social Media in der Lebenswelt junger Menschen braucht man eigentlich nicht mehr viel sagen. Im Alter zwischen sechs und 13 Jahren sind fast drei Viertel der Kinder online, die meisten regelmäßig. Messenger, Social Media und Streaming sind hier schon die wichtigsten Größen. Bei der (fast) täglichen Nutzung steht die Kommunikation über WhatsApp im Vordergrund, es folgen das Anschauen von Filmen und (YouTube-)Videos sowie die Nutzung von Suchmaschi-

nen und *TikTok*. Mit zunehmenden Alter der Kinder steigt die regelmäßige Nutzung in allen Bereichen weiter an (mpfs 2023).

Auch bei den Jugendlichen ist *WhatsApp* das mit Abstand meist genutzte Onlineangebot. Auf den weiteren Plätzen folgen dann *Instagram* und *TikTok*, wobei ersteres im Kontext der identitätstypischen Orientierungs- und Suchprozesse (Wer bin ich? Wer will ich sein? Als wen sehen mich die anderen?) im weiteren Verlauf des Jugendalters deutlich an Relevanz gewinnt (mpfs 2022). Besondere prägnant bleibt aber der Bedeutungsgewinn von *TikTok*. Seit Ende 2019 hat die Bedeutung der App vor allem bei den jungen Nutzer*innen stark zugenommen. Ende 2021 nutzte mit zehn, elf Jahren bereits gut ein Viertel die Plattform, mit zwölf, 13 Jahren gut die Hälfte und mit 14, 15 Jahren waren es schon fast zwei Drittel (Rohleder 2022).

Letztes Jahr war *TikTok* bei Kindern wie bei Jugendlichen bereits die drittbeliebteste App auf dem Smartphone: Neben *WhatsApp* hat für Kinder zwischen sechs und 13 Jahren nur *YouTube* und für Jugendliche nur *Instagram* einen höheren Stellenwert als *TikTok*. Diese Kanäle sind mittlerweile auch die am häufigsten genutzten Wege junger Menschen zur Information (etwa zum aktuellen Tagesgeschehen) und zur Orientierung (vor allem an dem, was die beliebten Influencer*innen an Vorlagen bieten) (mpfs 2022, 2023).

So wie sich *TikTok* als Einstieg von Kindern in die Social Media Welt etabliert hat, ist neben den anderen bekannten Kontakt- und Interaktionsrisiken (Grooming, Mobbing, politische Beeinflussung etc.) auch das Risiko einer Konfrontation mit Darstellungen von (illegalen) psychotropen Substanzen bereits für die jüngsten Nutzer*innen eine relevante Gefahr. Einmal ein entsprechendes Video länger angeschaut oder sogar geteilt, speist der Algorithmus immer mehr davon in die »For You«-Page ein – und wie bei *Instagram* und *YouTube* ist auch bei *TikTok* nicht alles jugendfrei.

Verherrlichende Darstellungen in Social Media

Letztes Jahr untersuchte die bereits angeführte Schwerpunktanalyse der Medienanstalten potenziell entwicklungsbeeinträchtigende/-gefährdende Darstellungen von Alkohol, Cannabis und anderen illegalen psychotropen Substanzen auf den Plattformen *Instagram*, *YouTube* und eben *TikTok*. Bei den 95 identifizierten jugendschutzrelevanten Fällen wurde am häufigsten Alkohol thematisiert. In genau 23 Fällen ging es um Cannabis (7 mal zusammen mit Alkohol). In weiteren 33 Angeboten waren psychotrope Substanzen wie MDMA und Halluzinogene ein Thema. Im Resultat der

Prüfung wurde in den meisten Angeboten (*Instagram* = 29, *YouTube* = 20 und *TikTok* = 15 Fälle) eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 18-Jährige erkannt. Eine – darüber hinausgehende – offensichtlich schwere Jugendgefährdung erfüllten bei *Instagram* und *YouTube* jeweils vier Angebote und bei *TikTok* ein Angebot (KJM 2023).

Im Hinblick auf die Darstellungsweise möglicher Folgen des Konsums psychotroper Substanzen wurde bei der Hälfte eine Verharmlosung bzw. Verherrlichung etwa durch eine einseitig positive Präsentation ausgemacht. Bei einem Viertel der Videos wurde der Konsum in den Kommentaren als erstrebenswerte Selbsterfahrung oder selbstverständliches Mittel zur Steigerung des Wohlbefindens dargestellt. Zu einer kritischen Auseinandersetzung kam es nur in Ausnahmefällen.

Dass Heranwachsende auf Social Media generell mit Themen wie Alkohol oder Cannabis in Berührung kommen, ist laut der Analyse nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass in Social Media die Angebote von bekannten Influencer*innen oder Musiker*innen (insbes. Rapper*innen) eine besondere Bedeutung haben. Es sind gerade diese Angebote, die einen hohen Realitätsgrad besitzen und in besonderer Weise den Rezeptionsgewohnheiten der jungen Nutzer*innen entsprechen. Gleichermaßen ergibt sich auch durch die verwendete lebensweltnahe Sprache ein hohes Identifikationspotenzial (ebd.).

Spezifische Aneignungsweisen auf *TikTok*

Zwar gibt es auch auf *TikTok* Regelungen zum Umgang mit nicht zulässigen Darstellungsweisen von illegalen psychotropen Substanzen sowie Sanktionsmöglichkeiten wie die Löschung der Inhalte oder eine Sperrung für die For-You-Page, dennoch taucht entsprechender Content immer wieder auf (TikTok 2023, KJM 2023). Entsprechende Videos werden auch von jungen Menschen selbst dort gepostet (und geteilt), was bezüglich des Identifikationspotenzials einen neuen Aspekt aufwirft. Ein kleines qualitatives Forschungsprojekt, in dem exemplarisch 22 Videos, welche vor allem Ecstasy, vereinzelt aber auch Ketamin, Crystal Meth und mit der höchsten Reichweite Cannabis darstellten, und zudem darauf bezogene Kommentare näher untersucht wurden, gab einige spannende Einblicke in die Darstellung illegaler psychotroper Substanzen von Heranwachsenden auf *TikTok* (Schlupp 2023).⁶

Obwohl teilweise mit Hashtags wie #fakesituation oder der Verwendung von Emojis wie das Ahornblatt für Cannabis oder das Pferd für Ketamin versucht wird, mögliche Sanktionen zu umgehen, kann der Bezug zu den Substanzen in aller Regel eindeutig festgestellt werden. Die Creator*innen der kur-

zen Clips nutzen die für die Plattform üblichen Darstellungsformen im Kontext von illegalen psychotropen Substanzen. Im Mittelpunkt steht hier noch immer die Lip-Sync-Funktion zu spezifischen Sounds und Musik.

In den Kommentaren zu den Videos waren die Äußerungen häufig einseitig positiv, wobei sich bspw. viel Spaß gewünscht oder die physische Wirkung wie die Pupillenerweiterung nach dem Ecstasykonsum als besonders schön und erstrebenswert dargestellt wurde. Negative Berichte zu eigenen Suchterfahrungen wurden deutlich seltener beschrieben. Auf negative Kommentare oder solche im Stil des erhobenen Zeigefingers sowie auf Beleidigungen wurde in der Regel ablehnend oder gar nicht reagiert. Kommentare wie »pass bitte auf dich auf und trink viel« zeigen zudem, dass zwar unter den User*innen im Ansatz der Wunsch nach Safer Use und reflektiertem Umgang mit psychotropen Substanzen vorhanden ist, sie jedoch nur sehr eingeschränkt über entsprechende Kenntnisse verfügen.

Häufig wurden auch weitere User*innen in den Kommentaren markiert und teilweise zum Konsum angestiftet. Außerdem wurden in den Kommentaren sowohl viele eindeutige Erwerbsanfragen zu illegalen psychotropen Substanzen als auch eindeutige Veräußerungsangebote durch User*innen und konkret als »Dealer« identifizierbare Konten gestellt.⁷ Wie im Kontext anderer gezielt bei *TikTok* verbreiteter jugendschutzrelevanter Inhalte bereits herausgearbeitet (Franke & Hajok 2022), wird auch im Umfeld der (verherrlichen) Darstellung psychotroper Substanzen auf andere Dienste und Plattformen wie *Telegram*, *Instagram* oder *Snapchat* verwiesen (Schlupp 2023), die sich zumindest teilweise einer Einsichtnahme von »außen« und Regulierung im Sinne des Kinder- und Jugendmedienschutzes versperren.

Fazit

Trotz der Illegalität eines Großteils der genannten psychotropen Substanzen und der Untersagung des Konsums für Minderjährige, gehören sie zu der Lebensrealität nicht weniger Heranwachsender (KJM 2023). Das Risiko der Verbreitung und Anstiftung zum Konsum der Substanzen steigt sich aufgrund der verharmlosenden bzw. verherrlichenden Darstellung über die jugendaffinen Zugänge der Social Media-Plattformen und der damit verbundenen Anpassung an die Rezeptionsgewohnheiten von Jugendlichen und bereits von Kindern. Noch verstärkt werden kann das ohnehin hohe Identifikationspotenzial solcher Inhalte außerdem durch format- und zielgruppenspezifische Formate, die Heranwachsende – in der Aneignung der plattformspezifischen Optionen – selbst erstellen.

Um die zum Teil offensichtlich verherrlichende Darstellung von und den Handel mit illegalen psychotropen Substanzen über Social Media-Angebote zu unterbinden, sind die Plattformen mit stärkeren Kontrollen und konsequenter Umsetzung ihrer Nutzungsbedingungen in der Pflicht. Ihre Nutzer*innen müssen von der Problematik wissen und zur Meldung entsprechender Angebote angehalten werden. Lebensweltnahe Informations- und Präventionsangebote auf den entsprechenden Plattformen könnten zudem eine Option darstellen, um Heranwachsende für die möglichen mit dem Konsum von (illegalen) psychotropen Substanzen verbundenen Risiken zu sensibilisieren und Grundlagen für einen reflektierten Umgang mit diesen zu stärken.

Als niedrigschwelliger und lebenswelt-naher Zugang von bereits konsumierenden Heranwachsenden zu Interventions- und Beratungsangeboten eignet sich vielleicht auch ein akzeptanzbasiertes Vorgehen etwa im Kontext des Drug-Checkings oder aufsch-echende Aufklärungsarbeit in den Kommentarbereichen zu den spezifischen Inhalten in Social Media. Mit anbieterseitigen Mel-dungen und Löschungen sowie regulati-ven Beschränkungen und Indizierungen des potenziell Jugendgefährdenden alleine wird es auch hier nicht getan sein.

- 1 Nach dem mutmaßlichen Konsum einer solchen Pille starb eine 13-Jährige aus Mecklenburg-Vorpommern. In kurzer Zeit danach mussten zwei weitere Mädchen im Alter von 14 und 15 Jahren aus selbigem Grund auf die Intensivstation (Nothen & Seidel 2023).
- 2 Ausführliche Substanzbeschreibungen mit spezifischen Wirkweisen, Risiken etc., weitere Klassifizierungsvorschläge und Beiträge zum aktuellen Diskurs sind im Handbuch für psychoaktive Substanzen der AG Psychotrope Substanzen/Charité zu finden (von Heyden/Jungaberle/Majić 2018).
- 3 Bei Ecstasy (und anderen synthetischen psychotropen Substanzen) kann von der äußeren Form nicht auf die Wirkstoffzusammensetzung oder Dosierung geschlossen werden, so dass zum Beispiel Verunreinigungen zu erhöhten Risiken führen können (Hermle & Schuldt 2018). Konsumierenden nahe Drug-Checking kann dem Problem entgegenwirken (miraculix-lab o. D.).
- 4 Vergleichsweise zeigen die Zahlen zu Alkohol- und Tabakkonsum bzw. Zigarette-Rauchen seit einigen Jahren eine rückläufige Tendenz. Hinsichtlich der 12-Monatsprävalenz sind gut sechs Prozent der Jugendlichen und knapp 30 Prozent der jungen Erwachsenen zum Zeitpunkt der Befragung Raucher*innen. Regelmäßig Alkohol konsumieren neun Prozent der Jugendlichen und fast jede*r dritte junge Erwachsene (Orth & Merkel 2022).
- 5 Die Erfahrungen nehmen im Altersverlauf zu, werden von gut einem Fünftel eigenen Angabe zufolge sogar (sehr) oft gemacht und sind bei den Jungen etwas mehr verbreitet als bei den Mädchen (Gebel et al. 2022).

6 Für die qualitative Inhaltsanalyse nach Kuckartz (2018) und Videoanalyse nach Reichertz (2018) wurden Videos bzw. dazugehörige Kommentare ausgewählt, in denen illegale psychotrope Substanzen mit deutschsprachigen Sounds oder Beschreibungen dargestellt wurden und sich Heranwachsende selbst zeigten. Die Analysekategorien zu potenziell verherrlichenden Darstellungen orientierten sich an den Kriterien von BzKJ (2023) und KJM (2023).

7 Es handelt sich nicht um alle

7 Es konnte zwar nicht nachvollzogen werden, ob es tatsächlich zu einem Handel kam, jedoch ist zuvor Genanntes nach § 29a Absatz 2 BtMG bereits im Versuch strafbar.

Literatur

Beck, A. / Rosenthal, A. / Müller, Ch. / Heinz, A. / Charlet, K. (2018): Alkohol. In: M. von Heyden, H. Jungaberle, T. Majić (Hrsg.), a.a.O., S. 609-630.

Brüggen, N. / Dreyer, S. / Gebel, C. / Lauber, A. / Materna, G. / Müller, R. / Schober, M. / Stecher, S. (2022): Gefährdungsatlas. Digitales Aufwachsen. Vom Kind aus denken. Zukunftssicher handeln. Aktualisierte und erweiterte 2. Auflage. Bonn. <https://www.bzkj.de/resource/blob/197826/5e88ec66e545bcb196b7bf81fc6dd9e3/2-gefahrdungsatlas-data.pdf>

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) (2016): Drogenverherrlichung und »Legal Highs« – Fallbeispiele aus der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle. Bonn. <https://www.bzkj.de/resource/blob/175962/93dae0bf750c68c86bfc518bb30e4c4e/2016-03-drogenverherrlichung-und-legal-highs-data.pdf>

BzKJ (Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz) (2023): Weitere anerkannte Gründe. Bonn <https://www.bzkj.de/bzkj/indizierung/was-wird-indiziert/weitere-anerkannte-gruende/weitere-anerkannte-gruende-175598>

ESPAD Group (2020): ESPAD Report 2019: Results from the European School Survey Project on Alcohol and Other Drugs. EMCDDA Joint Publications. Publications Office of the European Union. http://espad.org/sites/espad.org/files/2020.3878_EN_04.pdf

EMCDDA (European Monitoring Centre for Drugs and Drug Addiction) (2023): European Drug Report 2023: Trends and Developments. https://www.emcdda.europa.eu/publications/european-drug-report/2023_en

Franke, L. & Hajok, D. (2022): Rechtsextremismus im Social Web. Mit neuen Propagandastrategien nun auch bei TikTok? In: JMS-Report, Jg. 45, Heft 3/22, S. 2-4.

Gebel, C. / Lampert, C. / Brüggen, N. / Dreyer, S. / Lauber, A. / Thiel, K. (2022): Jugendmedienschutzindex 2022. Der Umgang mit online bezogenen Risiken. Ergebnisse der Befragung von Kindern, Jugendlichen und Eltern. Berlin/Hamburg/München. https://www.fsm.de/files/2023/01/fsm-jmsindex_2022_barrierefrei.pdf

Grotenhermen, F. (2018): Phytocannabinoide. In: M. von Heyden, H. Jungaberle, T. Majić (Hrsg.), a.a.O., S. 659-668.

Hermle, L. & Schuldt, F. (2018): MDMA. In: M. von Heyden, H. Jungaberle, T. Majić (Hrsg.), a.a.O., S. 551-566.

Von Heyden, M. (2018): Stimulanzien. In: M. von Heyden, H. Jungaberle, T. Majić (Hrsg.), a.a.O., S. 517-536.

Von Heyden, M. & Jungaberle, H. (2018): Psychedelika. In: M. von Heyden, H. Jungaberle, T. Majić (Hrsg.), a.a.O. S. 669-682.

Von Heyden, M. / Jungaberle, H. / Majić, T. (Hrsg.) (2018): Handbuch Psychoaktive Substanzen. achten

Krämer, M. / Halter, S. / Küting, T. / Liut, J. / Maeda, B. / Maas, A. (2022): Neue psychoaktive Substanzen. In: Notfall Rettungsmed 25, S. 137-146. <https://doi.org/10.1007/s10049-021-00952-3>

Kuckartz, U. (2018) Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung. Weinheim.

mpfs (Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest) (2022): JIM-Studie 2022. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger. Stuttgart. http://www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/JIM/2022/JIM_2022_Web_final.pdf

mpfs (Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest) (2023): KIM-Studie 2022. Basisuntersuchung zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger. Stuttgart. http://www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/KIM/2022/KIM-Studie2022_ website_final.pdf

Miraculix-lab (o. D.): Startseite. Mit Sicherheit selbstbestimmt. Miraculix-lab. <https://www.miraculix-lab.de/>

Nothen, J. & Seidel, J. (2023): »Blue Punisher«: Warnungen vor Ecstasy-Pillen nach Tod einer 13-Jährigen. WDR. <https://www1.wdr.de/nachrichten/minderjaehrige-tot-drogen-ecstasy-100.html>

Orth, B. & Merkel, C. (2020): Die Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland 2019. Rauchen, Alkoholkonsum und Konsum illegaler Drogen: aktuelle Verbreitung und Trends. BZgA-Forschungsbericht. Köln. doi: 10.17623/BZGA:225-DAS19-DE-1.0

Orth, B. & Merkel, C. (2022): Der Substanzkonsum Jugendlicher und junger Erwachsener in Deutschland. Ergebnisse des Alkoholsurveys 2021 zu Alkohol, Rauchen, Cannabis und Trends. BZgA-Forschungsbericht. Köln. <https://doi.org/10.17623/BZGA:Q3-ALKSY21-DE-1.0>

Reichert, J. (2018) Die Methode der wissenschaftlichen Videointerpretation. In A. M. Scheu (Hrsg.), Auswertung qualitativer Daten: Strategien, Verfahren und Methoden der Interpretation nicht-standardisierter Daten in der Kommunikationswissenschaft (S. 163-176). 1. Auflage. Wiesbaden.

Rohleder, B. (2022): Kinder & Jugendstudie. Berlin https://www.bitkom.org/sites/main/files/2022-06/Bitkom-Charts_Kinder_Jugendliche_09.06.2022_0.pdf

Schäffler, A. & Kempinski, S. (2020): Psychotrope Substanzen. apotheken. <https://www.apotheken.de/krankheiten/hintergrundwissen/4678-psychotrope-substanzen>

Schlupp, J. (2023): Verherrlichende Darstellung von illegalen psychotropen Substanzen durch Heranwachsende auf TikTok. Masterarbeit. Universität Erfurt.

TikTok (2023): Community-Richtlinien. TikTok. <https://www.tiktok.com/community-guidelines?lang=de#34>